

Bekanntmachung der Veröffentlichung

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinde Weidhausen b.Coburg

Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Reitanlage an der Mödlitzer Straße“.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weidhausen b.Coburg hat in der Sitzung vom 17. Juni 2026 die Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Reitanlage an der Mödlitzer Straße“ gebilligt.

Die Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Reitanlage an der Mödlitzer Straße“ und die Begründungen werden im Internet unter <https://www.weidhausen.de> vom 05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026 veröffentlicht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Reitanlage an der Mödlitzer Straße“ wird wie folgt begrenzt:

Im Westen, Norden und Osten von landwirtschaftlichen Flächen, im Süden von der bestehenden Bebauung entlang der Mödlitzer Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Weidhausen b.Coburg:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
617	-----	618	-----
619	-----	620/1	TF
624/1	-----		



Unmaßstäblicher Lageplan

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten:
Auslegung der Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Weidhausen b.Coburg, Hauptstraße 3, während folgender Zeiten:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an info@weidhausen.de bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Weidhausen b.Coburg, Hauptstraße 3, 96279 Weidhausen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Reitanlage an der Mödlitzer Straße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Reitanlage an der Mödlitzer Straße“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 15. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 27. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 29. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum Immissionsschutz Hinweise zu Überschwemmungsgebieten und Altlasten Hinweise zum Immissionsschutz
Tiere und Pflanzen	Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 15. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 29. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zur Eingrünung Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen
Boden	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 27. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des Landratsamtes Coburg vom 29. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz Hinweise zu Altlasten und Umgang mit Mutterboden
Wasser	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 27. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete
Landschaft	Stellungnahme der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, vom 15. Mai 2026 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zur Eingrünung

Die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen werden mit veröffentlicht.

Der Inhalt diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.weidhausen.de> eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

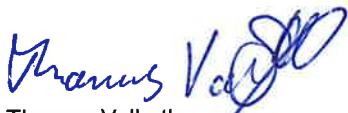
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Weidhausen b.Coburg, den 23.09.2026



Thomas Vollrath
Zweiter Bürgermeister